

[illegible]

Datum: 10. März 2025

Sprechzeiten
Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

In einer Mitteilung des Parteivorstands der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) wurde der Angezeigte dahingehend zitiert, dass der von ihm verwandte Begriff „im Sprachgebrauch nicht rassistisch konnotiert und (war) von mir auch nie so intendiert“ gewesen sei. In einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin „Spiegel“ äußerte sich der Angezeigte u.a. wie folgt: Ein Thema im Gespräch mit dem Senator sei eine mögliche Zusammenarbeit der CDU mit der Alternative für Deutschland (AfD) gewesen. Personen, die als „liberale Gesichter“ in der CDU bekannt seien, würden „herhalten für eine falsche Politik“. „Der erhobene Vorwurf des Rassismus ist absurd und künstlich konstruiert“. Er sei „aus allen Wolken gefallen“ gefallen, als er die Berichterstattung gesehen habe. „Alles kann man mir vorwerfen, aber ganz sicher nicht, dass ich ein Rassist bin.“ Er habe das Wort Hofnarr schon häufiger benutzt „und auch gegenüber Anderen“. Nie habe er die „Hofnarr“-Äußerung in Verbindung mit der Hautfarbe des Senators gebracht.

Auch der Senator hat sich mit einer Stellungnahme an die Öffentlichkeit gewandt: „Er bedauerte in unserem Gespräch, dass seine Aussagen als rassistisch verstanden wurden und erklärte, dass er das nicht beabsichtigt habe. Ich habe seine Sichtweise zur Kenntnis genommen“, gab der Senator bekannt. „Im Übrigen halte ich Olaf Scholz nicht für einen Rassisten. Daran, dass seine Worte herabwürdigend und verletzend waren, ändert dies jedoch nichts.“ Er klärte: „Diese Worte haben mich tief getroffen“.

Es besteht unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände nach dem derzeitigen Stand der Sach- und Rechtslage kein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) gegen den Abgeordneten Scholz wegen Beleidigung gem. § 185 StGB, gegen Personen des politischen Lebens gerichteter Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung gem. § 188 StGB oder Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 StGB.

a) Beleidigung (185 StGB)

Zunächst bestehen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine Beleidigung gem. § 185 StGB.

Eine Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung voraus. Inhalt der Äußerung muss eine Missachtung oder Nichtachtung sein, die den ethischen oder den sozialen Wert einer Person betreffen kann. Bereits bei der Anwendung und Auslegung des Tatbestandes des § 185 StGB ist dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit Rechnung zu tragen (vgl.

ausführlich BVerfG; NJW 2020, 2622; NJW 2020, 2629; NJW 2020, 2631; NJW 2020, 2636).

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit des Artikel 5 Grundgesetz jedermann das Recht hat, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 1992 - 2 BvR 1802/91 - in NJW 1992, S. 2750; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09). Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie nicht schon per se dem Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 5 Grundgesetz.

Die Wahrung der wertsetzenden Bedeutung der Meinungsfreiheit erfordert daher im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale des einfachen Rechts, hier konkret der Normen des Strafgesetzbuches, regelmäßig eine fallbezogene Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsguts. Das Ergebnis dieser Abwägung ist verfassungsrechtlich nicht vorgegeben, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 -).

Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Frage, ob es sich um mehrdeutige Aussagen handelt, d.h. ob bei der gebotenen Gesamtbetrachtung mehrere Interpretationsmöglichkeiten bestehen. Bei der Ermittlung des konkreten Inhalts einer mehrdeutigen Aussage kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt werden, wenn andere, ebenfalls mögliche Deutungen nicht mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können (BVerfG, Beschluss vom 25.08.1994 - 1 BvR 1423/92). Insoweit ist es unzulässig, sich bei der Beurteilung eines Textes auf den Wortlaut einzelner Absätze zu beschränken, sondern diese sind im Gesamtkontext, in welchen sie gestellt wurden, zu berücksichtigen (BVerfG, NStZ 1985, 211, 213). Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91).

Unter Anwendung dieses verfassungsrechtlichen Maßstabs zur Ermittlung des konkreten Sinns der Äußerung des Abgeordneten aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen und zur Gesamtbetrachtung bereiten Beobachters ist die Äußerung jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit als abschätzige Äußerung in Bezug auf die Hautfarbe des Sena-

tors zu verstehen, denn die Angaben des Abgeordneten Scholz zu seinem sowohl abstrakten Verständnis des Begriffs „Hofnar“ als auch zur der konkreten verfahrensgegenständlichen Verwendung dieses Begriffs können nach den dargestellten verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht als mögliche Deutung ausgeschlossen werden.

Auch im Übrigen versteht man unter dem Begriff Hofnarr laut Duden einen Spaßmacher, der insbesondere vom 16. bis 18. Jahrhundert am Hof die Menschen unterhalten hat. Die Bezeichnung Feigenblatt wird hingegen zur Beschreibung von etwas genutzt, was als Tarnung oder Verhüllung dient. Nach den übereinstimmenden Angaben des Abgeordneten Scholz sowie des Senators fielen die Äußerungen im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung über das Thema Migration und einer Abstimmung in Deutschen Bundestag. Unmittelbar vor der Veranstaltung und damit auch der Äußerung, hatte der Bundestag einen Antrag der CDU zur Migration erstmals mit einer Mehrheit auch mit Stimmen der Partei Alternative für Deutschland beschlossen. Dies hatte eine erhebliche öffentliche Debatte zum Einsturz der sogenannten „Brandmauer“, d.h. der Abgrenzung zwischen demokratischen Parteien und extremistischen oder radikalen politischen Kräften, zur Folge. Insoweit stellt sich die Äußerung in diesem Sachzusammenhang und insbesondere auch in Verbindung mit der ebenfalls erfolgten Bezeichnung als „Feigenblatt“ als kritische Auseinandersetzung mit den - aus Sicht des Abgeordneten - bestehenden Widersprüchen zwischen den politischen Überzeugungen und dem Wirken des von dem Abgeordneten als liberal geschätzten Senators und dem seiner Partei dar. Letztlich ist die Äußerung nach der nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben gebotenen Auslegung mithin nicht als Missachtung der Person des Senators, sondern vielmehr als Kritik an seiner Partei CDU zu verstehen.

b) Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (188 StGB)

Konkrete Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen § 188 StGB sind ebenfalls nicht gegeben. Wegen § 188 StGB wird bestraft, wer gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begeht, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

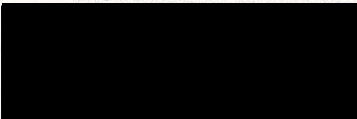
Auch den bereits dargestellten Gründen liegen bereits die Voraussetzungen einer Beleidigung gem. § 185 StGB nicht vor.

c) Volksverhetzung (§130 StGB)

Es liegen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung vor. Strafbar wegen Volksverhetzung – in der hier einzig in Betracht kommenden Variante des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB – macht sich, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Es muss sich dabei um eine besonders qualifizierte Beeinträchtigung handeln, die durch ein gesteigertes Maß an Gehässigkeit und Rohheit gekennzeichnet sein muss, und durch die die Angehörigen des betreffenden Bevölkerungsteils oder der betreffenden Gruppe in ihren grundlegenden Lebensrechten als gleichwertige Persönlichkeiten in der Gemeinschaft verletzt werden und der unverzichtbare Bereich ihres Persönlichkeitskerns sozial abgewertet wird (vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 1989 – 1 StR 641/88 –, BGHSt 36, 83-91). Bei der Prüfung, ob die angezeigten Äußerungen diese Qualität erfüllen, ist erneut eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung erforderlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. September 2000 – 1 BvR 1056/95 –, Rn. 36, juris). Insoweit liegen auch diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Darstellung unter a) ersichtlich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwältin